



Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang A
Einzelschritte der Messung

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	2
1. Projektvorgehen – Die einzelnen Schritte	3
1.1 Phase 0 – Projektetablierung	3
1.2 Phase I – Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches	3
1.3 Phase II – Festlegung von Standardprozessen	13
1.4 Phase III – Ermittlung der Kostenparameter	16
1.5 Phase IV – Feststellung des Untersuchungsergebnisses	20
2. Projektorganisation	22
2.1 Projektleitung – Steuerungs- und Koordinierungsebene	22
2.2 Projektdurchführung – Operative Ebene	22
2.3 Experteneinbindung	23
2.4 Kooperationsworkshops	23
2.5 Länderworkshops	23
2.6 Die Datenbank RAMVAB	24

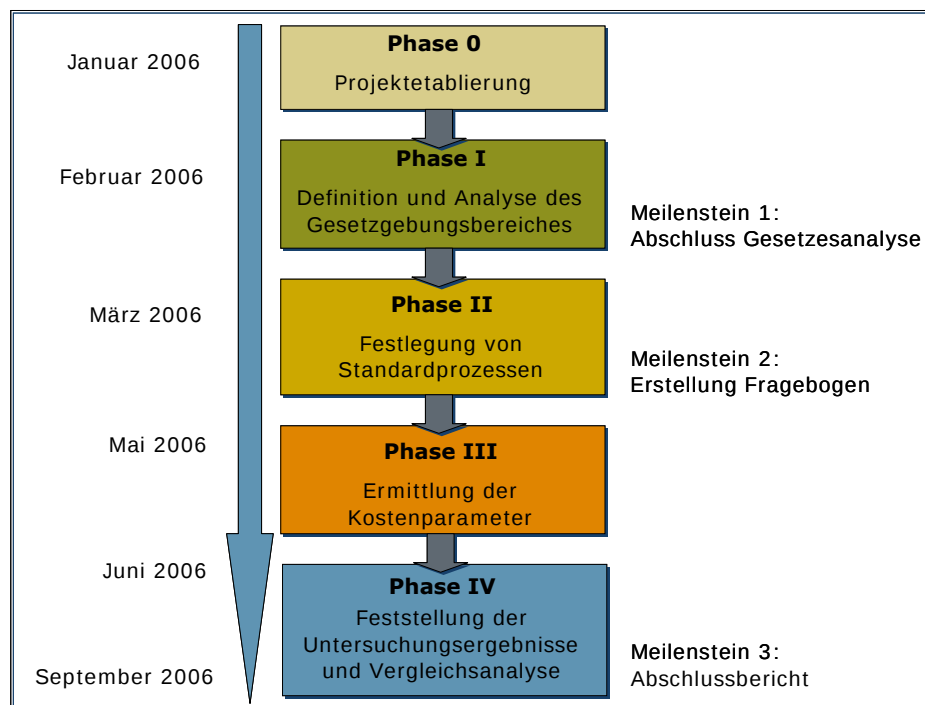
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektablauf	3
Abbildung 2: Übersicht der analysierten Rechtsvorschriften	5
Abbildung 3: Übersicht der Bauvorlagen	8
Abbildung 4: Übersicht der Segmentierung	11
Abbildung 5: Zulassungsverfahren für Bauprodukte	15
Abbildung 6: Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner	16
Abbildung 7: Projektorganisation.....	22

1. Projektvorgehen – Die einzelnen Schritte

Entsprechend dem international anerkannten und im Handbuch der Bertelsmann Stiftung beschriebenen Projektablauf einer SKM-Messung wurde das Projekt „SKM-Messung des Landesbaurechts“ in fünf - in der folgenden Graphik dargestellten - Phasen gegliedert und durchgeführt:

Abbildung 1: Projektablauf



In den folgenden Ausführungen werden die einzelnen operativen und methodischen Analyseschritte der fünf Projektphasen konkretisiert und detailliert erläutert.

1.1 Phase 0 – Projektetablierung

Zur offiziellen Projektetablierung fand am 16.01.2006 der erste gemeinsame Workshop statt, im Rahmen dessen neben dem gegenseitigen Kennenlernen aller Projektmitglieder die abschließende Festlegung des Untersuchungsgegenstands, die zeitliche Planung, die Projektfeinplanung sowie die Präsentation der RAMVAB-Datenbank im Vordergrund standen. Die Ergebnisse des Workshops liegen in Form der Workshopdokumentation vor.

1.2 Phase I – Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches

Das Vorgehen zur Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches in Phase I erfolgte über die folgenden vier Schritte:



Schritt 1: Festlegung des Untersuchungsgegenstandes

Wie in Kapitel 2.2 des Abschlussberichts erläutert, war Ausgangspunkt für die Messung die Festlegung des Untersuchungsgegenstands. Dieser wurde in einem ersten Besprechungstermin am 28. November 2005 in der Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit den Kooperationspartnern wie folgt bestimmt:

- die Landesbauordnungen der Länder Baden Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland,
- die in Sachzusammenhang auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,
- die die Normen konkretisierenden Verwaltungsvorschriften,
- die Musterbauordnung und -verordnungen sowie
- die aktuellen Novellierungsbestrebungen.

Die Länder prüften im Anschluss ihren Rechtsbestand und lieferten die Auswahl der dem Untersuchungsbereich angehörenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Online-Format an Rambøll Management. Grundsätzlich sollten in allen Ländern nach Anzahl und Inhalt vergleichbare Rechtsdokumente untersucht werden. Da die abschließende Auswahl erst durch einen Vergleich der gelieferten Vorschriften getroffen werden konnte, erstellte Rambøll Management für alle Länder eine gemeinsame Übersicht über die gelieferten Vorschriften und legte diese den Ländern zur Abstimmung und gegebenenfalls Nachlieferung vor. Nach der endgültigen Abstimmung des Untersuchungsgegenstands wurden die entsprechenden Vorschriften in die RAMVAB-Datenbank eingepflegt. Bei der Eingabe der relevanten Daten wurden sämtliche Rechtsquellen als „Landesrecht“ kategorisiert.

Auf dieser Grundlage wurden für Niedersachsen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorschriften untersucht. Die Rechtsvorschriften ab der Ordnungsnummer 18 sind analysiert worden, enthalten aber weder Informationspflichten, noch Informationsanforderungen und sind daher für die Messung irrelevant. Die drei aufgeführten Musterverordnungen werden in Niedersachsen direkt angewendet und wurden deshalb wie alle anderen Vorschriften des Untersuchungsbereichs analysiert.

Abbildung 2: Übersicht der analysierten Rechtsvorschriften

Nr.	Rechtsvorschrift	Informations- pflichten	Informations- anforderungen
1	Niedersächsische Bauordnung	Ja	Ja
2	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung	Ja	Ja
3	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	Ja	Ja
4	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten	Ja	Ja
5	Muster einer Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern	Ja	Ja
6	Musterbeherbungsstättenverordnung	Ja	Ja
7	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	Ja	Ja
8	Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht	Ja	Ja
9	Verordnung über die bautechnische Prüfung von Baumaßnahmen	Ja	Ja
10	Verordnung über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht	Ja	Ja
11	Muster für Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern	Ja	Ja
12	Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren	Nein	Ja
13	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen	Nein	Ja
14	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung	Nein	Ja
15	Verordnung über den Bau von elektrischen Betriebsräumen	Nein	Ja
16	Verwaltungsvorschrift über die Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten und Berichte über Unfälle	Nein	Ja
17	Führung des Baulastenverzeichnisses	Nein	Ja
18	Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser	Nein	Nein
19	Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten	Nein	Nein
20	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen	Nein	Nein

21	Gesetz zur Änderung der niedersächsischen Bauordnung	Nein	Nein
22	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen	Nein	Nein
23	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht	Nein	Nein
24	Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen	Nein	Nein
25	Feuerungsverordnung	Nein	Nein
26	Sonderverfahren nach den Artikeln 16 und 17 der Bauproduktenrichtlinie	Nein	Nein
27	Ausführungsbestimmungen zu §§ 46 und 47 NBauO	Nein	Nein
28	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Nein	Nein
29	Bauaufsicht, Durchführung der §§ 69a, 75a und 75b NBauO	Nein	Nein

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, keine Vorschriften anderer Gesetze in die Untersuchung einzubeziehen. Insofern ist das gesamte Baunebenrecht außer Betrachtung geblieben. Die im Rahmen der Gesetzesanalyse identifizierten Schnittstellen zum Baunebenrecht wurden im Rahmen der Analyse festgehalten, aber keiner Kostenmessung unterzogen. Die identifizierten Schnittstellen wurden im Rahmen der Unternehmensinterviews einer qualitativen Bewertung unterworfen. Es wurden jedoch keine aussagekräftigen Ergebnisse ermittelt, so dass von einer Darstellung im Bericht abgesehen wurde.

Die Musterbauordnung (MBO) wurde wie die Bauordnungen der Länder auf Informationspflichten und Informationsanforderungen hin analysiert und die Ergebnisse in der RAMVAB-Datenbank festgehalten.

Schritt 2: Gesetzesanalyse

a) Bestimmung der Informationspflichten und Informationsanforderungen

Die dem Untersuchungsbereich angehörenden Rechtsvorschriften wurden parallel für alle sechs Länder sukzessive auf Informationspflichten und Informationsanforderungen hin analysiert. Ausgangspunkt dafür waren die Landesbauordnungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Anschluss untersucht. Pflichten und Anforderungen der einzelnen Rechtsdokumente wurden verlinkt mit dem entsprechenden Dokument in der RAMVAB-Datenbank festgehalten. Dabei wurde, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, die Benennung jeder einzelnen Pflicht und Anforderung der verschiedenen Landesgesetze intern abgestimmt.

Eine Übersicht über alle Informationspflichten und Informationsanforderungen des niedersächsischen Baurechts einschließlich der entsprechenden Standardprozesse und Kostenparameter ist dem Abschlussbericht als Anhang C beigelegt.

Abgrenzung inhaltlicher Pflichten von Informationspflichten - Baugenehmigungsverfahren

Als wesentliche methodische Herausforderung bei der Identifizierung der Informationspflichten und -anforderungen hat sich gerade für das Baugenehmigungsverfahren die Abgrenzung zwischen inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten erwiesen.

Für jede einzelne der im Baugenehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen ist gemeinsam mit den Experten der Fachministerien sowie mit einigen Architekten eine Einschätzung getroffen worden, inwieweit es sich bei diesen Unterlagen um Informationsanforderungen handelt. Dabei ist die Unterscheidung danach getroffen worden, ob diese Bauvorlagen ausschließlich für die Genehmigung zu erstellen sind oder einen Bestandteil der Planungsleistung des Entwurfsverfassers für das konkrete Bauvorhaben darstellen und damit lediglich für die Bauaufsichtsbehörde zu kopieren sind.

Exemplarisch für den zweiten Fall lassen sich die Bauvorlagen „Bauzeichnungen“ und „Standsicherheitsnachweis“ anführen, für die von Anfang an feststand, dass nicht der gesamte Anfertigungsvorgang als bürokratischer Aufwand zu betrachten ist, da beide wesentlicher Bestandteil der Planungsleistung des Entwurfsverfassers sind. Ohne eine Zeichnung des Bauvorhabens kann es nicht realisiert werden, ohne Berechnung der Statik bleibt das Bauwerk möglicherweise nicht stehen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Bauvorlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Bauaufsichtsbehörde verlangt werden können. Des Weiteren zeigt die Tabelle in der zweiten und dritten Spalte anhand des entsprechenden Häkchens, ob die Bauvorlage extra für das Genehmigungsverfahren als Informationsanforderung zu erstellen ist („Erstellung“) oder ob diese als inhaltliche Anforderung anzusehen ist und für das Genehmigungsverfahren nur kopiert werden muss („Kopie“). Die Spalten zwei und drei spiegeln den von den Experten validierten Stand vor den Interviews wider. Über die Interviews ist eine weitere Validierung erfolgt, die für bestimmte Bauvorlagen zu einer anderen Einschätzung geführt hat. Im Ergebnis wurde die Liste der Bauvorlagen deshalb angepasst, was aus den Spalten vier und fünf ersichtlich wird. Die fünf Bauvorlagen, für die sich Änderungen ergeben haben, sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Abbildung 3: Übersicht der Bauvorlagen

	Vorher		Jetzt	
	Erstellung	Kopie	Erstellung	Kopie
Übersichtsplan	✓		✓	
Flurkarte/Auszug Liegenschaftskarte	✓		✓	
(amtlicher) Lageplan	✓		✓	
einfacher Lageplan	✓		✓	
qualifizierter Lageplan	✓		✓	
objektbezogener Lageplan	✓		✓	
Baubeschreibung	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (Gewerbe)	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (Landwirtschaft)	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (wassergefährdende Stoffe)	✓		✓	
Beschreibung Feuerungsanlage (und Lagerung der Brennstoffe)	✓		✓	
Bauzahlenberechnung		✓		✓
Bauzeichnung		✓		✓
Berechnung des Maßes d. baulichen Nutzung	✓		✓	
Schallschutznachweis	✓			✓
Standortsicherheitsnachweis		✓		✓
Wärmeschutznachweis	✓			✓
Energieeinsparung				
Brandschutzkonzept	✓			✓
Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	✓			✓
Auszug aus der örtlichen Satzung	✓		✓	
Elektrische Betriebsräume (zusätzl. Angaben in Bauvorlagen)	✓		✓	
Grundstücksentwässerung	✓			✓
Spielplätze	✓		✓	
Einstellplätze (Stellplatznachweis)	✓		✓	

Aus der Tabelle ist darüber hinaus ersichtlich, welche der Bauvorlagen eine Größenabhängigkeit aufweisen. Diese sind beigefarben hinterlegt.

Zudem ist in der Tabelle der Energieeinsparnachweis aufgeführt, der zunächst als Informationsanforderung identifiziert worden war, auf Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung der Kooperationspartner jedoch gestrichen wurde. Der Nachweis ist zwar nach dem Bauordnungsrecht als Nachweis im Baugenehmigungsverfahren einzureichen, die gesetzliche Grundlage befindet sich jedoch in der Energieeinsparverordnung (EnEV) und damit im Bundesrecht.

Methodische Entscheidungen

Alle weiteren im Zuge der Gesetzesanalyse aufgetretenen Methodenfragen wurden – ebenfalls in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern – beantwortet.¹ In den folgenden Ausführungen sind die wesentlichen methodischen Entscheidungen dargestellt:

- **Informationspflichten gegenüber Dritten:** Informationspflichten gegenüber Dritten sind solche Pflichten, die nicht gegenüber einer Behörde zu erfüllen sind, sondern gegenüber Dritten wie Konsumenten, Bürgern oder Kammern. Entscheidend bei der Frage, ob eine Pflicht gegenüber einem Dritten eine Informationspflicht im Sinne des SKM darstellt ist, ob die Information zur Entscheidungsfindung oder Kontrollfunktion für staatliche oder administrative Akteure dient. Positiv beantwortet wurde diese Frage in der Messung des Landesbaurechts für das Anbringen des Ü-Zeichens auf zertifizierten Bauprodukten, da dieses Zeichen neben der Information der Abnehmer auch der staatlichen Kontrolle dient. Das Anbringen des Ü-Zeichens ist insofern als Informationsanforderung im Rahmen der verschiedenen Bauproduktenzulassungsverfahren in die Messung einbezogen worden.
- **„Im Einvernehmen“:** Das Landesbaurecht enthält unter den Brandschutzvorschriften zahlreiche Regelungen, die vorsehen, dass der Betreiber eines bestimmten Sonderbaus etwas im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erstellen hat. Darunter fallen z.B. die Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnungen und die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten. Dem Begriff „im Einvernehmen“ ist ein Informationstransfer zwischen dem betroffenen Betreiber und der zuständigen Behörde immanent. Aufgrund dessen sind die entsprechenden Pflichten als Informationspflichten in die Messung einbezogen worden.
- **Anerkennungspflichten:** Das Landesbaurecht enthält zwei personenbezogene Anerkennungspflichten – die Anerkennung von Prüfsachverständigen und von Sachverständigen. Obwohl diese Pflichten auf den ersten Blick personenbezogen sind, wurden sie mit dem Argument in die Messung einbezogen, dass die betroffenen Personen als Ingenieure bereits vor der Anerkennung gewerblich tätige Wirtschaftssubjekte sind.

¹ Ein Großteil der diskutierten und abgestimmten Methodenfragen befindet sich in dem Dokument „FAQs der Workshops, Rambøll Management, Februar 2006.“

b) Bestimmung der Normadressaten und Segmentierung

Im Zuge der Gesetzesanalyse wurden darüber hinaus die Normadressaten sämtlicher Informationspflichten bestimmt. Als Normadressaten benennt das Landesbaurecht die folgenden:

- Bauherren
- Eigentümer
- Betreiber
- Bauunternehmer
- Bauproduktenhersteller
- Prüfsachverständige,
- Sachverständige verschiedener Fachrichtungen sowie
- Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte und Bauarten.

Zunächst wurden zu jeder Normadressatengruppe Überlegungen dazu angestellt, welche Art von Unternehmen von der jeweiligen Pflicht betroffen ist. Dies ist für alle der genannten Normadressatengruppen bis auf die obersten drei direkt aus dem Gesetz, das unmittelbar Unternehmen (zu denen auch Gewerbetreibende und Selbständige gehören) adressiert, ableitbar und damit eindeutig.

Für die ersten drei Normadressatengruppen lässt sich aus dem Kontext ermitteln, dass diese neben Privatpersonen auch Unternehmen umfassen. Im Hinblick auf den Bauherrn wurden in einem weiteren Schritt Überlegungen dazu angestellt, inwieweit aufgrund erwartbarer Unterschiede in Kosten- bzw. Personalstrukturen eine Unterscheidung in verschiedene Segmente erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wurde die Entscheidung getroffen, den Entwurfsverfasser, da er den Großteil der Pflichterfüllung für den Bauherrn übernimmt, ebenfalls als Normadressaten zu behandeln. Detaillierte Ausführungen dazu sowie zu der Frage wie mit den Sachverständigen/Fachplanern verfahren wurde, finden sich in Kapitel 3.2.2 des Abschlussberichts.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Segmentierung.

Abbildung 4: Übersicht der Segmentierung

	Segmente		
Ausgewählte Bauvorhaben	Bauherren: Unternehmen, die gewerblich bauen und intern Architekten beschäftigen	Bauherren: Sonstige Unternehmen, die als Bauherr auftreten und extern Architekten beauftragen	Entwurfsverfasser / Objektplaner (kleine und große Büros)
Bauphase			
Brandschutz u.ä. Informationspflichten	Betreiber von Campingplätzen		
	Betreiber von Hochhäusern		
	Betreiber von Krankenhäusern		
	Betreiber von Industriebauten		
	Betreiber von Verkaufsstätten		
	Betreiber von Versammlungsstätten		
	Betreiber von Beherbergungsstätten		
Anerkennung	Personen oder Stellen, die das jeweilige Zulassungsverfahren durchlaufen haben		
Baulasten	Eigentümer		
Verwendbarkeitsnachweise	Unternehmer		
Zulassung Bauprodukte	Bauproduktehersteller	Unterteilung in drei Größensegmente: a) kleine Unternehmen (0-49 Beschäftigte) b) mittlere Unternehmen (50-249 Beschäftigte) c) große Unternehmen (über 250 Beschäftigte)	

Das Baurecht und vor allem das Baugenehmigungsverfahren sind durch eine äußerst hohe Komplexität und Vielfältigkeit geprägt. Dies zeigt sich u.a. auch darin, dass für unterschiedliche Bauobjekte und Bauarten (Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Industriebauten, Mittel- und Großgaragen, etc.) unterschiedliche Informationspflichten und -anforderungen zu erfüllen sind. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Pilotprojekts, konnte nicht alle unterschiedliche Bauvorhaben abgebildet werden. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, die Kosten der Genehmigungsverfahren exemplarisch anhand der beiden im Bericht genannten Beispielsbauvorhaben darzustellen. Von einer darüber hinausgehenden Darstellung der Sonderbauten sowie der Fliegenden Bauten wurde insofern abgesehen.

Für die Informationspflichten, die der Genehmigungsphase zuzurechnen sind, sowie für die Pflichten der Bauphase wurden drei Segmente von Interviewpartnern gebildet. Neben „Unternehmen, die gewerblich bauen und intern Architekten beschäftigen“ wurden die Segmente „Sonstige Unternehmen, die als Bauherren auftreten und extern Architekten beauftragen“ sowie „Entwurfsverfasser“ gebildet. Bezüglich der Entwurfsverfasser wurde darüber

hinaus nach kleinen und großen Architektur- bzw. Ingenieurbüros unterschieden, weil davon ausgegangen wurde, dass die Aktivitäten in diesen beiden Untersegmenten teilweise von Personen mit unterschiedlicher Gehaltsstruktur ausgeführt werden. Diese Annahme hat sich im Rahmen der geführten Interviews nicht unmittelbar bestätigt.

Im Hinblick auf die Bauproduktenhersteller wurde eine Segmentierung nach Größe angenommen. Die der Segmentierung zugrunde liegende Annahme, dass sich die Prozesse vor allem nach Unternehmensgröße unterscheiden, konnte im Rahmen der Interviews in diesem Bereich nicht verifiziert werden. Vielmehr wurde im Rahmen der Auswertung der Interviewdaten deutlich, dass die Kosten bzw. die Zeitwerte für die Informationsanforderungen, von dem Zulassungsverfahren und dem Bauprodukt selbst, abhängen. Aus diesem Grund wurden für die Standardisierung drei Gruppen von Bauprodukten identifiziert: einfache, mittlere und komplexe. Als einfache Bauprodukte werden dabei beispielsweise Baurohstoffe wie Sand und Lehm angesehen. In der mittleren Gruppe befinden sich Baustoffe wie u. a. verschiedene Arten von Mörtel. Unter die Kategorie der komplexen Bauprodukte fallen Bauprodukte wie zum Beispiel Verbundsysteme. Da der Großteil der Unternehmen Baurohstoffe produziert, konnten vor allem Interviewdaten für diesen Bereich ermittelt werden. Für die mittleren und komplexen Bauprodukte wurden in großen Unternehmen Interviews geführt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Daten und der starken Varianz der Ergebnisse in diesen Gruppen, wurde die Standardisierung der Zulassungsverfahren für Bauprodukte daher auf Basis der Werte für einfache Bauprodukte durchgeführt.

Für alle anderen Pflichten entsprechen die Segmente den Normadressatengruppen. Eine weitere Segmentierung wurde nicht vorgenommen.

Schritt 3: Validierung der Ergebnisse

Um die Vollständigkeit und Richtigkeit der identifizierten Informationspflichten und -anforderungen sicherzustellen, wurden sämtliche ermittelten Daten durch die von den Ländern benannten Experten der Fachministerien validiert.

Für die Validierung wurde den Ländern ein unbeschränktes Zugriffsrecht auf die für die Analyse ihres jeweiligen Landesbaurechts erfassten Daten eingeräumt. Auf diese Weise hatten die ministeriellen Fachexperten die Möglichkeit, die Validierung weitestgehend papierlos direkt in der Datenbank vorzunehmen.

Als Vorbereitung auf den Validierungsprozess wurde den Fachexperten ein RAMVAB-Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt, in dem die einzelnen Schritte der datenbankgestützten Validierung erläutert wurden. Für Rückfragen und Validierungsanmerkungen stand den Fachministerien auf Seiten

Rambøll Managements jeweils ein Länderverantwortlicher zur Verfügung. In der gesamten Validierungsphase und teilweise darüber hinaus bestand zwischen den Ländern und Rambøll Management ein sehr intensiver Kontakt und reger Austausch.

Schritt 4: Länderworkshops

Als Abschluss der ersten Phase wurden in allen sechs Ländern sog. Länderworkshops durchgeführt. Ziele der Veranstaltungen waren

- Darstellung der SKM-Methode
- Vorstellung des Pilotprojekts (erste Ergebnisse, weiterer Ablauf)
- Präzisierung gemeinsamer Schritte
- Diskussionen und Rückmeldungen

Der Ablauf der Länderworkshops bestand aus den gleichen Modulen: Begrüßung, thematische Einleitung, Vorstellungsrunde, Einführung in die Methodik, Vorstellung des Projekts, Ergebnisse der Gesetzesanalyse, Segmentierung, Zusammenfassung und Feedback.

Die Details finden sich in den sechs Dokumentationen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an den jeweiligen Workshop über die Ländervertreter zur Verfügung gestellt wurden.

Die Länderworkshops fanden an folgenden Terminen statt:

- | | |
|--------------------------|------------|
| • Baden Württemberg | 07.02.2006 |
| • Mecklenburg-Vorpommern | 17.02.2006 |
| • Niedersachsen | 13.02.2006 |
| • Nordrhein-Westfalen | 14.02.2006 |
| • Brandenburg | 01.03.2006 |
| • Saarland | 02.03.2006 |

1.3 Phase II – Festlegung von Standardprozessen

In dieser Phase erfolgte die erste praktische Umsetzung des Konzepts standardisierter Kosten. Für jede einzelne der identifizierten Informationsanforderungen wurde ein so genannter Standardprozess definiert, der die Abläufe zur Erfüllung der entsprechenden Informationspflicht in einem „normal effizienten“ Unternehmen widerspiegelt.



Schritt 5: Erarbeitung vorläufiger Standardprozesse

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesetzesanalyse und Erfassung sämtlicher Daten in der RAMVAB-Datenbank wurden für alle Informationsanforde-

rungen ein vorläufiger Standardprozess erarbeitet. Die Bestimmung erfolgt durch Rambøll Management auf Grundlage der im Folgenden aufgelisteten 14 allgemeinen Standardaktivitäten:

1. Einarbeitung/Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht
2. Empfang der Informationen
3. Sammeln erforderlicher Informationen
4. Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten
5. Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen
7. Ausdrucken der Ergebnisse
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse
9. Einholen von Informationen Dritter
10. Konsultation
11. Erklärungen, Erläuterungen
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen
13. Senden der Informationen
14. Archivierung von Informationen

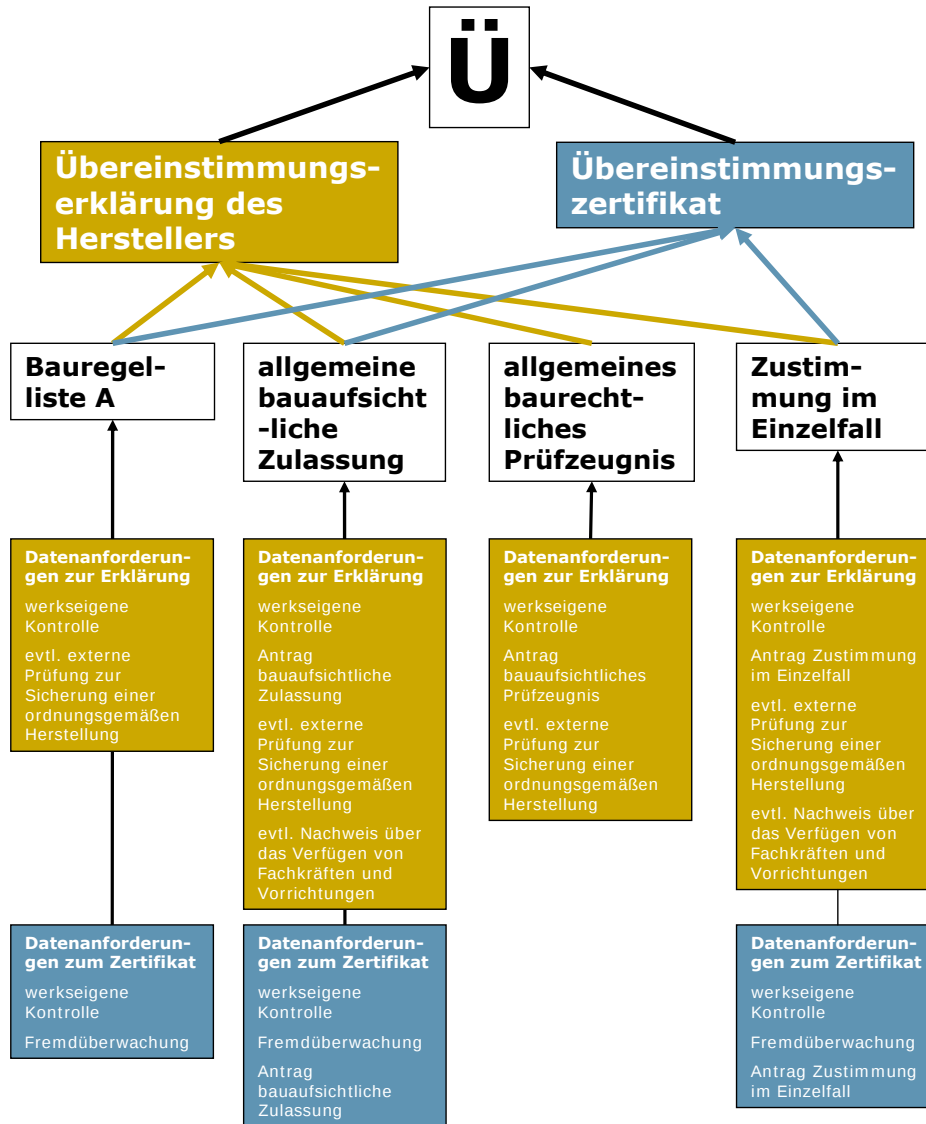
Der Anspruch an eine SKM-Messung ist allein die Erfassung der Arbeitsschritte, die aus der Gesetzgeberperspektive zwingend erforderlich oder plausibel sind. Das bedeutet, dass jeweils die Minimalanforderungen an die Arbeitsschritte erfasst wurden. Dabei wurden von Rambøll Management die allgemeinen Standardtätigkeiten in die „Sprache“ der jeweils spezifischen Informationsanforderung übersetzt. Relevante Ausführungsalternativen, wie die externe Ausführung durch Dritte oder die Bereitstellung von Informationen unter Anwendung einer bestimmten Kommunikations- und Informationstechnologie wurden bei der Erarbeitung vorläufiger Standardprozesse berücksichtigt.

Schritt 6: Validierung und Festlegung der Standardprozesse

Die gebildeten Standardprozesse wurden im Anschluss mit Hilfe von Experten wie u.a. Architekten und Ingenieuren validiert. Dabei wurden die erarbeiteten Standardprozesse sowohl den Fachministerien, den Verbänden und Kammern sowie weiteren externen Experten übermittelt. Aufgrund der großen Vielfältigkeit der einzelnen Prozesse stellte es sich als Herausforderung dar, für alle Bereiche Experten für die Validierung der Standardprozesse zu ermitteln.

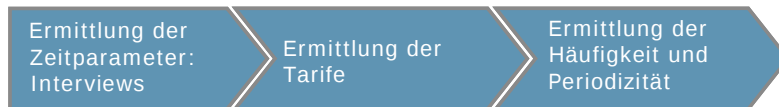
Als Beispiel für die Vielfalt der einzelnen Informationsanforderungen sollen an dieser Stelle die verschiedenen Zulassungsverfahren für Bauprodukte dienen. Insgesamt gibt es sieben unterschiedliche Möglichkeiten ein Bauprodukt zuzulassen, was in der folgenden Grafik veranschaulicht wird:

Abbildung 5: Zulassungsverfahren für Bauprodukte



Vor diesem Hintergrund erfolgte die Validierung der Standardprozesse erst im Rahmen der Interviews bzw. erfolgte eine Änderung der Standardprozesse auf Basis der Ergebnisse der Interviews.

1.4 Phase III – Ermittlung der Kostenparameter



Schritt 7: Ermittlung der Zeit- und Tarifparameter in typischen Unternehmen

Die Zeit- und Tarifparameter wurden im Rahmen von Interviews mit typischen Unternehmen, die von den Informationspflichten der Bauordnung betroffenen sind, ermittelt. Dafür wurden zunächst Kriterien für die Auswahl typischer bzw. normal effizienter Unternehmen festgelegt. Bei der Terminvereinbarung erfolgte die Auswahl der Gesprächspartner anhand folgender Kriterien:

Abbildung 6: Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner

Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner	
Segment	Kriterien die der Interviewpartner erfüllen sollte
Unternehmen, die gewerblich bauen (Bauherren) und intern Architekten beschäftigen	• langjährige Planungserfahrung • Planungen für verschiedene Bauvorhaben durchgeführt • <u>keine/wenig Weitergabe der Teilplanungen an Fachplaner</u>
"Sonstige" Unternehmen, die als Bauherrn auftreten und externe Architekten beauftragen	• häufige Vergabe von Aufträgen zur Planung eines Bauvorhaben an externe Architekten • Bauherren für verschiedene Bauvorhaben • Durchführung der Bauvorhaben darf nicht nur mit einem Architekten passieren
Entwurfsverfasser / Architekten / Ingenieure	• langjährige Planungserfahrung • Planungen für verschiedene Bauvorhaben durchgeführt • <u>keine/wenig Weitergabe der Teilplanungen an Fachplaner</u>
Bauunternehmer	• Baudurchführung bei verschiedenen Bauvorhaben. • Verwendung von Bauprodukten unterschiedlicher Art. • <u>Anwendung verschiedener Bauarten</u>
Bauproduktehersteller (Ü-Zeichen)	Herstellung von Bauprodukten verschiedener Art.
Grundstückseigentümer	Die Zustimmung ihrerseits zu einem Bauvorhaben auf ihrem Grundstück (bei dem sie nicht der Bauherr sind) sollte max. zwei Jahre zurück liegen.
Betreiber von Versammlungsstätten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Versammlungsstätte sein.
Betreiber von Fliegenden Bauten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Fliegenden Bauten sein.
Betreiber von Industriebauten	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Industriebaus sein.
Betreiber von Verkaufsstätten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Verkaufsstätte sein.
Betreiber von Krankenhäusern und Pflegeheimen	Gesellschafter des Krankenhauses/ Pflegeheimes müssen private Personen oder Unternehmen sein. Sie dürfen nicht in öffentlicher Trägerschaft sein.
Betreiber Beherbergungsstätte	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Beherbergungsstätte sein.
Betreiber von Campingplätzen	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Campingplatzes sein.
Betreiber von Hochhäusern	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Hochhauses sein.
Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	Anerkennung sollte maximal zwei Jahre zurück liegen
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle	
Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	
Sachverständiger im Brandschutz	
Sachverständiger im Erd- und Grundbau	
Sachverständiger für Standsicherheit	
Sachverständiger für Wärme- und Schallschutz	
Sachverständiger für technische Anlagen innerhalb von Gebäuden	
Prüfingenieure	

Um an Unternehmen heran treten zu können, wurden die Verbände mit in die Länderworkshops eingeladen und über die Notwendigkeit der Mitarbeit der Wirtschaft informiert. Rambøll Management erarbeitete im Vorfeld eine Übersicht, welche Verbände bezüglich welcher Normadressaten und Segmente angesprochen werden sollten.

Nach dieser Vorarbeit nutze Rambøll Management das Kriterienraster, um aus der Menge der möglichen Gesprächspartner (also den Listen der Verbände) die relevanten, passenden herauszufiltern. Im Anschluss entwickelte Rambøll Management einen Gesprächsleitfaden, um in der Phase der Gewinnung der Unternehmen ein einheitliches Vorgehen in den Telefonaten sicherzustellen.

Das Verfahren mit der Vorabinformation hatte eine hohe Erfolgsquote: Interviewtermine mit derartig vorbereiteten Unternehmern waren deutlich leichter und schneller zu erhalten, als die „Kaltansprache“ direkt und ohne Vorlauf durch Rambøll Management. In Fällen der Vorabinformation durch die Verbände konnte eine Rücklaufquote von ca. 75% erzielt werden. Die Rücklaufquote bei der Kaltakquise war deutlich geringer, so dass insgesamt die Rücklaufquote aller kontaktierten Unternehmen ca. 15% betrug.

Bei der Terminvereinbarung der Interviews hat Rambøll Management die Unternehmen befragt, ob sie einer Teilnahme der Ländervertreter an dem Interview zustimmen. Auf dieser Basis konnten die Ländervertreter an einzelnen Interviews teilnehmen.

Grundlage der Unternehmensinterviews bildete der festgelegte Standardprozess. Die Interviews wurden anhand der jeweils länderspezifischen Interviewleitfäden durchgeführt. Diese Leitfäden wurden über die RAMVAB-Datenbank generiert; auf diese Weise wurde die Einheitlichkeit und damit auch die Vergleichbarkeit der Datenerhebung sichergestellt sowie gewährleistet, dass die Informationen, die für die Datenbankkalkulation genutzt wurden, mit der größtmöglichen Präzision zusammengetragen wurden. Des Weiteren wurde der Leitfaden so strukturiert, dass die befragten Unternehmen die Fragen so genau wie möglich beantworten konnten und dass die Durchführung des Interviews möglichst effizient verlief. Zusätzlich zu der quantitativen Datenerhebung war es geplant und von Bedeutung, dass das Interview auch qualitative Aspekte beleuchtete. Im Rahmen der Interviews wurden daher über die quantitativen Erhebungen hinaus auch qualitative Aspekte zu den Bereichen Baunebenrecht und dem Einsatz von IT-Lösungen mit den Interviewpartnern erörtert. Dabei konnten keine aussagekräftigen Ergebnisse ermittelt werden, so dass in diesem Bericht von einer Darstellung abgesehen wird.

Methodisch sind die beiden Interviewformen zu unterscheiden:

- **Persönliche Interviews** sind die effektivste Methode zur Bestimmung der administrativen Kosten. Die Interviews dauerten im Durchschnitt ein bis zwei Stunden, abhängig von dem Umfang und der Komplexität des Gesetzesbereichs.
- **Telefonische Interviews** wurden ergänzend und im zweiten Schritt durchgeführt, um Einzel- und Detailfragen zu klären. Dies war u.a. dann der Fall, wenn die Kosten einer isolierten Informationspflicht untersucht wurden und das Interview für einen kürzeren Zeitraum als eine halbe Stunde angesetzt war.

Um die begrenzte Anzahl der zur Verfügung stehenden Interviews effektiv zu nutzen, wurde im Vorfeld zu diesen ein Vergleich des Inhalts der Informationspflichten und –anforderungen zwischen den Ländern durchgeführt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Informationspflichten, die in den Ländern gleich ausgestaltet sind, nicht in allen Ländern abgefragt werden müssen, sondern die Interviewergebnisse auf die anderen Länder übertragen werden können. Als Ergebnis wurde festgelegt, wie viele Interviews mit welchen konkreten Normadressaten in welchem Land geführt werden sollten.

Alle Ergebnisse der Unternehmensbefragung bzw. der durchgeführten Interviews wurden in die RAMVAB-Datenbank eingepflegt.

Schritt 8: Ermittlung der Häufigkeitsparameter

In der Untersuchung wurden Fallzahlen abgebildet, die sich aus den Informationspflichten für unternehmerische Bauvorhaben ergeben. Ziel der SKM-Messung war es, wirtschaftsrelevante Informationskosten darzustellen. Grundsätzlich wurde bei der Ermittlung der Fallzahlen angestrebt, die benötigten Daten über zentrale Stellen und Statistiken zu erhalten, um eine hohe Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Fallzahlen, die über diesen Weg nicht ermittelt werden konnten, wurden durch die Befragung typischer unterer Bauaufsichtsbehörden sowie mittels Expertenschätzungen erhoben. In Fällen in denen keine Expertenschätzung vorgenommen werden konnte, wurden die nicht ermittelbaren Fallzahlen offen gelassen und als solche gekennzeichnet.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen über Hochrechnungen wurden anhand der Faktoren Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte (Stadt/Land) drei repräsentative untere Bauaufsichtsbehörden ausgesucht und befragt. Anhand des Verhältnisses des BIP der befragten Bauaufsichtsbehörde zum BIP von Niedersachsen wurde der Aggregationsfaktor für die ermittelten Werte bestimmt. Um eine mögliche Über- oder Unterrepräsentiertheit der befragten Behörden abbilden zu können, wurde die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen entsprechend der Daten des statistischen Landesamts mit

der Anzahl der Baugenehmigungen ins Verhältnis gesetzt, die aus der Hochrechnung der befragten Landkreise ermittelt wurde. War das Verhältnis größer oder kleiner als 1, wurde eine Über- bzw. Unterrepräsentiertheit der unteren Bauaufsichtsbehörde angenommen. Dieser Wert diente für alle anderen Informationspflichten, deren Fallzahlen aus der Quelle „H“ ermittelt wurden, als Gewichtungsfaktor.

In Niedersachsen konnten etwa 7% der Fallzahlen über zentrale Stellen, wie das statistische Landesamt, die obere Bauaufsichtsbehörde und andere Institutionen wie das Deutsche Institut für Bautechnik, Feuerwehren etc. ermittelt werden. Auf Grundlage der Hochrechnung wurden in Niedersachsen 20% der Daten ermittelt. Weitere 41% der Fallzahlen wurden unter der Verwendung von statistischen Daten in Kombination mit Expertenschätzungen erhoben. Die Erhebung von Fallzahlen auf Basis von Annahmen erfolgte in Abstimmung mit Experten aus den statistischen Bereichen des Baurechtes. Über diesen Weg konnten weitere 27% der Fallzahlen für Niedersachsen ermittelt werden. Nicht ermittelbar waren 5% der Fallzahlen.

Für eine detaillierte Übersicht der verwendeten Fallzahlen verweisen wir auf den Anhang D.

Schritt 9: Bestimmung des Ursprungs der Informationskosten

Über den expliziten Inhalt der Tabelle hinaus wurde im Rahmen der Gesetzesanalyse untersucht, durch welche Rechtsetzungsebene die Informationskosten verursacht werden. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden von den jeweiligen Landesvertretern in den Fachministerien überprüft. Es zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit der identifizierten Informationspflichten auf originärem Landesrecht beruht und insofern unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflusst werden kann. Ausnahmen bilden die Informationspflichten, die die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten regeln und sich an Bauproduktenhersteller und Bauunternehmer richten sowie die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle. Dabei handelt es sich um elf der insgesamt 61 im Landesbaurecht enthaltenen Informationspflichten.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Baustoffe und Bauteile, die auch die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten beinhalten, finden sich in Niedersachsen in den §§ 24–28c NBauO. Diese Regelungen setzen die „Bauproduktenrichtlinie“ um und unterliegen insofern einem europarechtlichen Einfluss. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ist deshalb beschränkt.

Nach der Kategorisierung der Bertelsmann Stiftung ergibt sich vor diesem Hintergrund folgendes Bild:

Kategorie ²		Anzahl der Informationspflichten
D1	Unmittelbar durch Europarecht beeinflusstes Landesrecht	11
E	Nicht oder kaum höherrangig beeinflusstes Landesrecht	50

Den elf gemeinschaftsrechtlich geprägten und damit beschränkt beeinflussbaren Informationspflichten stehen insgesamt 50 Informationspflichten des Landesbaurechts gegenüber, die unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflussbar sind.

1.5 Phase IV – Feststellung des Untersuchungsergebnisses



Schritt 10 und 11: Vorläufige Standardisierung der Kostenparameter und Validierung

Die Ermittlung der Informationskosten im Rahmen des Standard-Kosten-Modells ist nicht vergleichbar mit einer repräsentativen Umfrage. Die Standardkosten werden vielmehr mittels intensiver Gesetzesanalyse sowie Experten- und Unternehmensinterviews ermittelt. Bei der Anzahl von Unternehmensinterviews handelt es sich deshalb auch nicht um eine repräsentative Anzahl im Sinne einer statistisch korrekten Umfrage, sondern es wird eine relativ kleine Anzahl typischer Unternehmen interviewt.

Im Rahmen der Gesetzesanalyse zeigte sich, dass ein Teil der Informationspflichten und Informationsanforderungen gesetzlich in allen Ländern gleich ausgerichtet ist. Aus diesem Grund mussten zu diesen Pflichten nicht in allen Ländern Interviews geführt werden, und die erhobenen Zeitwerte konnten länderübergreifend standardisiert werden. Dieses Vorgehen ermöglichte es, im Rahmen des Pilotprojekts die Ressourcen auf die Untersuchung der rechtlichen Unterschiede, d.h. länderspezifischen Unterschiede zu konzentrieren. Dadurch erfolgt eine Fokussierung auf rechtliche Unterschiede, die unterschiedliche Zeit- und Kostenwerte nach sich ziehen.

² Die Kategorien entstammen einer Vorlage der Bertelsmann Stiftung zur Zuordnung von Gesetzen zu Regulierungsebenen. Siehe hierzu im Internet: http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_17155__2.pdf.

Aufgrund dieses Vorgehens konnten aber keine Unterschiede in der Vollzugsqualität untersucht werden. Grundsätzlich ermöglicht die Anwendung des SKM auch die Messung und den Vergleich der Vollzugsqualität in einzelnen Ländern. Dieses stand aber nicht im Fokus dieses Projekts.

Entsprechend diesem Ansatz wurden die ermittelten Daten grundsätzlich auf Länderebene verglichen. Bei Informationspflichten, die auf Grund ihrer identischen gesetzlichen Grundlage nicht in allen Ländern abgefragt wurden, erfolgte der Vergleich der Zeitparameter über die Länder hinweg und die Ergebnisse wurden anschließend für alle Länder gleichermaßen standardisiert. Zudem erfolgte die Bildung von Standardwerten über Informationspflichten hinweg. So wurden bspw. für das einfache Kopieren immer fünf Minuten angesetzt und das Leisten der Unterschrift durch den Bauherrn dauert im Genehmigungsverfahren immer eine Minute pro Vorlage.

Für länderspezifische Pflichten wurden weitere Interviews geführt und anhand dieser Ergebnisse die Standardisierung vorgenommen.

Schritt 12: Eingabe der Daten in das Berechnungsmodell

Alle Informationen und Kostenparameter die im Rahmen der vorangegangenen elf Untersuchungsschritte ermittelt und festgelegt wurden, wurden in die Datenbank eingegeben.

In diesem Untersuchungsschritt erfolgte eine Hochrechnung und Aufbereitung der Daten nach folgenden Kriterien:

- Kosten je Informationspflicht
- Kosten je Informationsanforderung
- Kosten je Bauordnung, einschließlich Verordnung und Verwaltungsvorschriften.

Schritt 13: Berichtslegung

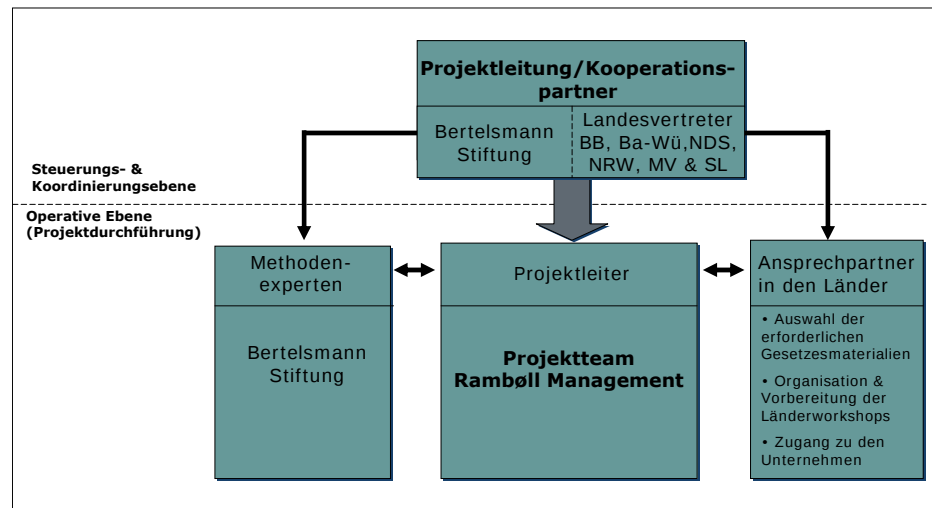
Im Rahmen des letzten Schrittes hat Rambøll Management die Projektergebnisse in sechs länderspezifischen Abschlussberichten dargestellt. Die im Rahmen der SKM-Messung erhobenen Daten wurden für den Bericht in anonymisierter Form aufbereitet. Die Abschlussberichte beinhalten des Weiteren eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Projektphasen sowie eine Analyse der erhobenen Daten. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, finden sich im Bericht auch die im Laufe des Prozesses aufgetretenen Herausforderungen und deren Lösungen.

Zudem hat Rambøll Management einen länderübergreifenden Bericht erstellt, der vor allem vergleichende Ergebnisse enthält.

2. Projektorganisation

Das Pilotprojekt wurde mittels der in der folgenden Grafik dargestellten Projektstruktur durchgeführt:

Abbildung 7: Projektorganisation



2.1 Projektleitung – Steuerungs- und Koordinierungsebene

Die Projektleitung und damit die Verantwortung auf der Steuerungs- und Koordinierungsebene hatte die Bertelsmann Stiftung inne. Die Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland wurden als Kooperationspartner vor allem zur landesspezifischen Verstärkung, Validierung und Legitimierung der Untersuchung eng eingebunden und beteiligt.

Die einzelnen Länder waren darüber hinaus über die von ihnen benannten fachlichen Ansprechpartner eingebunden, die auf der operativen Ebene eng mit dem Projektteam von Rambøll Management zusammengearbeitet haben.

2.2 Projektdurchführung – Operative Ebene

Für die Durchführung des Projektes war das Team von Rambøll Management verantwortlich, das aus ausgewählten Beraterinnen und Beratern bestand, die über nationale Erfahrungen mit SKM-Messungen verfügen und einen ökonomischen bzw. juristischen Hintergrund haben. Zur Sicherstellung der Projekt- und Ergebnisqualität hat Rambøll Management darüber hinaus punktuell dänische und schwedische SKM-Experten einbezogen.

Die methodische Begleitung und Unterstützung wurde darüber hinaus über die Bertelsmann Stiftung sichergestellt. Strittige Methodenfragen wurden stets von der Stiftung entschieden.

Im Rahmen der Projektdurchführung hat Rambøll Management eng mit den Ansprechpartnern der einzelnen Länder zusammengearbeitet. Dabei sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte zu nennen:

- Auswahl und Lieferung der erforderlichen Gesetzesmaterialien,
- Organisation und Vorbereitung der Länderworkshops,
- Teilnahme an den Kooperationsworkshops,
- Unterstützung bei der Akquise der Interviewpartner,
- laufende Projektkommunikation,
- Abstimmung methodenrelevanter Fragen,
- Teilnahme an einzelnen Interviews.

2.3 Experteneinbindung

Das Baurecht ist eine sehr komplexe Materie, deren Handhabung – auch im Rahmen einer SKM-Messung - ein hohes Maß an fachlicher Expertise bedarf. Vor diesem Hintergrund hat Rambøll Management während des gesamten Projektverlaufs eng mit den Fachexperten der Landesministerien, Vertretern der Fachverbände sowie verschiedenen Bau- und Brandschutzexperten zusammengearbeitet. Die Einbindung der Experten hatte die folgenden Schwerpunkte:

- Entscheidungshilfe zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands
- Validierung der Ergebnisse der Gesetzesanalyse
- Erläuterung baurechtlicher und bautechnischer Nachweise
- Unterstützung bei der Ermittlung der Standardprozesse sowie deren Validierung

2.4 Kooperationsworkshops

Neben der laufenden Kommunikation und Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern wurden im Rahmen des Pilotprojektes vier Kooperationsworkshops durchgeführt, die von Rambøll Management vorbereitet, moderiert und dokumentiert wurden. Die Workshops dienten der Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen, der Klärung offener Methodenfragen sowie dem allgemeinen Austausch der Projektmitglieder.

2.5 Länderworkshops

Um das Pilotprojekt in den Fachkreisen publik zu machen, Akzeptanz für das Standard-Kosten-Modell zu schaffen und die Fachverbände in den weiteren Projektablauf einzubinden, wurden zum Abschluss der Gesetzesanalyse (Phase I) im Februar/März 2006 in allen sechs Ländern sog. Länderworkshops durchgeführt. Die Workshops wurden von den Ländervertretern vorbereitet und organisiert und von Rambøll Management moderiert und dokumentiert. Der Teilnehmerkreis der Workshops setzte sich für jedes Bundesland aus den jeweiligen Landesprojektvertretern, Baufachleuten aus den Fachministerien sowie Vertretern verschiedener Fachverbände zusammen.

Wesentliche Inhalte der Workshops waren:

- die für das jeweilige Land identifizierten Informationspflichten,
- eine beispielhafte Darstellung eines Standardprozesses sowie
- die Segmentierung.

Die Themen wurden von Rambøll Management präsentiert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert. Im Rahmen der Diskussionen aufgekommene Methodenfragen wurden geklärt und festgehalten.

2.6 Die Datenbank RAMVAB

Die SKM-Messung wurde in allen Projektphasen technisch durch die RAMVAB-Datenbank unterstützt, einem internetbasierten Instrument, das Rambøll Management für die Datenerfassung im Rahmen von SKM-Messungen entwickelt hat. Sämtliche im Rahmen der Analyse gewonnenen Daten wurden in die Datenbank eingepflegt und auf diese Weise katalogisiert und archiviert.

Zur Unterstützung und Validierung der Gesetzesanalyse (Phase I) wurde den von den Ländern benannten Ansprechpartnern ein Zugang zur Datenbank eingerichtet. Dieser Zugang umfasste die Einsicht in die Ergebnisse der Gesetzesanalyse aller sechs Länder sowie darüber hinaus die Möglichkeit zur Validierung der Ergebnisse des jeweils eigenen Landes. Auf diese Weise konnten die Länder das Voranschreiten der Gesetzesanalyse verfolgen und über ein Anklicken der entsprechenden Funktion in der Datenbank die jeweils von ihnen geprüften Informationspflichten und –anforderungen direkt als validiert freigeben.